

Zwischen

der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

dem Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, vertreten durch den ständigen Vertreter des Vorstandes XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird gem. § 12 Abs. 1 BauGB folgender

1. Nachtrag
zum
DURCHFÜHRUNGSVERTRAG zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21
„Niederseßmar - Aggerverband“

geschlossen.

Präambel

Mit dem Schreiben vom 19.06.2018, eingegangen am 25.06.2018, hat der Vorhabenträger um die Verlängerung der Fristen zum Baubeginn und zur Fertigstellung gebeten. Da die Interessen der Stadt nicht berührt werden, werden die o. a. Fristen um jeweils 6 Monate verlängert. Es wird folgende Änderung des o. a. Durchführungsvertrages vorgenommen:

§ 4 (2) S. 2 des o. a. Durchführungsvertrages lautet neu

„Der Vorhabenträger wird spätestens bis zum 31.01.2019 mit dem Vorhaben beginnen und das Vorhaben vollständig bis zum 30.06.2019 fertig stellen.“

- I. Alle übrigen, nicht erwähnten Paragraphen des Durchführungsvertrages vom 23.10.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Niederseßmar - Aggerverband“ bleiben unberührt und rechtswirksam.
- II. Dieser 1. Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Niederseßmar - Aggverband“ beigelegt.
- III. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses 1. Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Gummersbach, den _____

Gummersbach, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Für den Vorhabenträger:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ständiger Vertreter des
Vorstandes des Aggerverbandes